



Gemeinde Rhäzüns

Gebührengesetz

Inhaltsverzeichnis

I	Beiträge Strassen- und Wegbau		4
	Erstellung oder Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen	Art. 1	4
II	Gebühren Wasserversorgung		4
1.	Anschlussgebühren		4
	Anschlussgebühren Wasserversorgung	Art. 2	4
2.	Benützungsgebühren		5
	Grundgebühr Wasserversorgung	Art. 3	5
	Mengengebühr pro m ³ Wasserbezug	Art. 4	5
III	Hydrantengebühr		5
	Hydrantengebühr	Art. 5	5
IV	Gebühren Abwasserentsorgung		5
1.	Anschlussgebühren		5
	Anschlussgebühren Abwasserentsorgung	Art. 6	5
2.	Benützungsgebühren		6
	Mengengebühr pro m ³ Abwasserbezug	Art. 7	6
V	Gebühren Abfallbewirtschaftung		6
1.	Benützungsgebühren		6
	Grundgebühr Abfallbewirtschaftung	Art. 8	6
	Mengengebühren für brennbare Siedlungsabfälle	Art. 9	6
VI	Verwaltungsgebühren		7
1.	Bewilligungsgebühren		7
	Baubewilligungsverfahren	Art. 10	7
	Bewilligung von Firmentafeln, Schaukästen, Reklameanlagen	Art. 11	7
	Bewilligung der Nutzung von öffentlichem Grund	Art. 12	7
2.	Benützungsgebühren		8
	Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund	Art. 13	8
VII	Gebührenreduktionen bei Energiemassnahmen		8
	Thermische Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen	Art. 14	8
	Sanierungen	Art. 15	8
	Energie-Checks	Art. 16	8

VIII	Schlussbestimmungen		8
	Mehrwertsteuer	Art. 17	8
	Inkrafttreten	Art. 18	9

Gestützt auf Artikel 43 ff. des Erschliessungsgesetzes werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:

I Beiträge Strassen- und Wegbau

Erstellung oder Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

Art. 1

¹Die Kosten für die Erstellung oder den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen werden zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern aufgeteilt, wobei den Interessen der Öffentlichkeit an der Erstellung oder den Ausbau in angemessener Weise Rechnung zu tragen ist. Der Anteil der Grundeigentümer beträgt in der Regel:

	Fahrbahn	Gehweg
– Kantonsstrassen	0%	30%
– Sammelstrassen (Groberschliessung)	40%	40%
– Erschliessungsstrassen (Feinerschliessung) bei öffentlicher Interessenz kann sich die Gemeinde bis zu 30% beteiligen	100%	100%
– Andere Verkehrsanlagen wie Fusswege etc.	nach Interesse	

II Gebühren Wasserversorgung

1. Anschlussgebühren

Anschlussgebühren Wasserversorgung

Art. 2

¹Der Gebührenansatz basiert auf dem Neuwert gemäss amtlicher Schätzung. Die Anschlussgebühren betragen:

– Objektklasse 1	1%
Bauten mit geringem Wasserbedarf wie Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen Private Freizeit- und Sportanlagen	
– Objektklasse 2	2%
Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.) Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen	
– Objektklasse 3	Entscheidung der Geschäftsleitung im Rahmen der Finanzkompetenz, darüber Entscheidung des Gemeindevorstands
Spezialfälle, welche nach dem Verursacherprinzip beurteilt werden	

2. Benützungsgebühren

Grundgebühr Wasserversorgung

Art. 3

¹Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den Betrieb der Wasserversorgung (administrativer Aufwand, Zählermiete) erhebt die Gemeinde für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen eine jährliche Grundgebühr von:

CHF 100.--

Mengengebühr pro m³ Wasserbezug

Art. 4

¹Zur Deckung der anfallenden variablen Kosten (Wasserkonsum) erhebt die Gemeinde für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen eine jährliche Mengengebühr von:

CHF 0.50 bis 1.20/m³

III Hydrantengebühr

Hydrantengebühr

Art. 5

...1

IV Gebühren Abwasserentsorgung

1. Anschlussgebühren

Anschlussgebühren Abwasserentsorgung

Art. 6

¹Der Gebührenansatz basiert auf dem Neuwert gemäss amtlicher Schätzung. Die Anschlussgebühren betragen:

	Kanalisation	ARA
– Objektklasse 1	1%	1,5%
Bauten mit geringem Abwasseranfall wie Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen Private Freizeit- und Sportanlagen		
– Objektklasse 2	1,5%	1,5%
Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.) Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen		

– Objektklasse 3

Entscheid der Geschäftsleitung
im Rahmen der Finanzkompetenz,

¹ Aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2023

2. Benützungsgebühren**Mengengebühr pro m³ Abwasserbezug****Art. 7**

¹Zur Deckung der anfallenden variablen Abwasserkosten erhebt die Gemeinde für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen eine jährliche Mengengebühr für:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Kanalisationsbenützung | |
| - Für normal verschmutztes Abwasser | CHF 0.50 bis 1.20/m ³ |
| - Zuschläge für besonders verschmutztes Abwasser: | Entscheid
der Geschäftsleitung |
| b) Benützung Abwasserreinigungsanlage (ARA) | CHF 0.50 bis 2.00/m ³ |

V Gebühren Abfallbewirtschaftung**1. Benützungsgebühren****Grundgebühr Abfallbewirtschaftung****Art. 8**

¹Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den Betrieb der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde von Privatpersonen und Gewerbe eine jährliche Grundgebühr einschliesslich Mehrwertsteuer von:

CHF 65.-- bis CHF 120.--

- | | |
|--|-----------------|
| a) Pro natürliche Person ab 1. Januar nach
erfülltem 18. Lebensjahr | 1 Grundgebühr |
| b) Gewerbebetriebe | |
| - Kleinbetrieb: 1 bis 3 Arbeitsplätze | 1 Grundgebühr |
| - Mittelbetrieb: 4 bis 6 Arbeitsplätze | 2 Grundgebühren |
| - Grossbetrieb: mehr als 6 Arbeitsplätze | 3 Grundgebühren |

Mengengebühren für brennbare Siedlungsabfälle**Art. 9**

¹Die Mengengebühren für brennbare Siedlungsabfälle betragen einschliesslich Mehrwertsteuer:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Kehrachtsäcke | pro Stk. |
| - 17 Liter Säcke | CHF 1.00 bis 1.50 |
| - 35 Liter Säcke | CHF 2.00 bis 3.00 |
| - 60 Liter Säcke | CHF 3.50 bis 5.20 |
| b) Gewerbecontainer mit Chips (<i>nur für Gewerbebetriebe möglich</i>) | |
| - pro Kg CHF -.40 bis CHF -.50 | |
| - Andockgebühr gemäss Ansatz AVM | |
| c) Sperrgut | |
| Entsorgung von Sperrgut bei Gemeindebetrieben Bonaduz/Rhätzens: | |
| - Gebühren gemäss separater Gebührenliste der Gemeindebetriebe | |

VI Verwaltungsgebühren

1. Bewilligungsgebühren

Baubewilligungsverfahren

Art. 10

¹Der Gebührenansatz basiert auf dem Neuwert gemäss amtlicher Schätzung. Die Bewilligungsgebühren betragen:

- a) Behandlung von Baugesuchen (Neu- und Umbauten)
 - Grundgebühr CHF 100.--
 - für die ersten CHF 150'000.-- der approx. Baukosten 2,0‰
 - für die weiteren CHF 850'000.-- der approx. Baukosten 1,0‰
 - für die restliche Bausumme 0,2‰Entspricht das Gesuch dem Vorentscheid, verringert sich die Gebühr um 20%.
- b) Vorentscheide, zurückgezogene und abgewiesene Baugesuche
 - Gebühr $\frac{1}{3}$ von a) berechnet aufgrund der voraussichtlichen Baukosten
- c) Kleine Umbauten, Anbauten etc. CHF 100.-- bis 300.--
- d) Gebühren nach Aufwand
 - Abänderungen von Gesuchen
 - Wiedererwägung von Baugesuchen
 - Behandlung von Einsprachen
 - Buss- und Einstellungsverfügungen
 - Verlängerung von Baubewilligungen
 - Bauberatung

²Die Ansätze des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung, der Baukommission oder anderen Kommissionen richten sich nach den jeweiligen Empfehlungen der KBOB.

³Die approximativen Baukosten gemäss Kostenvoranschlag sind mit dem Baugesuch anzugeben (Baugesetz Art. 39 Abs. 2, Ziff. 9) und bilden die Grundlage für die Berechnung der Baubewilligungsgebühr.

⁴Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung erfolgt die definitive Abrechnung der Baubewilligungsgebühren.

Bewilligung von Firmentafeln, Schaukästen, Reklameanlagen

Art. 11

Die Bewilligungsgebühren für Firmentafeln, Schaukästen und Reklameanlagen betragen CHF 150.--

Bewilligung der Nutzung von öffentlichem Grund

Art. 12

Die Bewilligungsgebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund beträgt CHF 50.--

2. Benützungsgebühren

Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund

Art. 13

¹Für die Benützung von öffentlichem Grund für das Abladen und Ablagern von Baumaterialien und dergleichen erhebt die Gemeinde eine monatliche Gebühr von:

- Bewilligungsgebühr pauschal CHF 50.--
- bis 6 Monate CHF 2.--/m²
- nach dem 6. Monat CHF 4.--/m²

²Die Kosten für die Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes gehen voll zulasten des Gesuchstellers.

VII Gebührenreduktionen bei Energiemassnahmen

Thermische Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen

Art. 14

¹Bei Gebäudesanierungen und Umbauten können für die Berechnung allfälliger Gebühreinnahmen bei einer Wertsteigerung von mehr als 20% die Material- und Installationskosten sowohl für Thermische Sonnenkollektoren wie für Photovoltaikanlagen vollumfänglich vom Neubauwert der Gebäudeversicherung abgezogen werden.

²Bei Neubauten können für die Berechnung der Anschlussgebühren die Material- und Installationskosten sowohl für Thermische Sonnenkollektoren wie für Photovoltaikanlagen vollumfänglich vom Neubauwert der Gebäudeversicherung abgezogen werden.

Sanierungen

Art. 15

¹Bei Sanierungen nach aktuellem MINERGIE-, MINERGIE-P- oder weiterführenden MINERGIE-Standards wird der Gebäudeschätzwert rechnerisch um 20% tiefer bewertet, was eine neue, reduzierte Basis für die Berechnung der kommunalen Bewilligungs- und Anschlussgebühren ergibt.

Energie-Checks

Art. 16

¹Energie-Checks der Firma „rhiienergie“ werden auf Anfrage von der Gemeinde an die Hauseigentümer rückvergütet, sofern diese auf Grund des Energie-Checks innerhalb zweier Jahre Sanierungsmassnahmen für ihre Bauten vornehmen.

VIII Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 17

¹In sämtlichen Gebühren mit Ausnahme derjenigen von Art. 8 und 9 ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht enthalten.

¹Das vorliegende Gebührengesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 10. Juni 2016 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 6. Oktober 2011.

Teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 23. November 2023 und am 21. November 2024.

Der Präsident
sig. Reto Loepfe

Der Aktuar
sig. Adriano Jenal